

BKW FAMILIENGARTENVEREIN – EICHHOLZ SELZACH

Statuten

Art. 1 Der BKW-Familiengarten – Eichholz Selzach, ist ein Verein nach Art. 60ff ZGB.
Er ist politisch und konfessionell neutral.

ZWECK

Art. 2 Der BKW-Familiengarten bezweckt:

- a) Seinen Mitgliedern Land zur Benützung als Familiengarten zu möglichst günstigen Konditionen zur Verfügung zu stellen.
- b) Seinen Mitgliedern eine möglichst gut ausgebaute Infrastruktur des Areals anzubieten.
- c) Durch entsprechende Ordnung dafür zu sorgen, dass sich das Areal gut in die Landschaft eingliedert und eine saubere, gepflegte Erscheinung der einzelnen Gärten und des gesamten Areals erreicht wird.
- d) Er pflegt Kontakte zu anderen Vereinen mit gleichen oder ähnlichen Zielen zur Förderung des Familiengartengedankens und zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

AUFNAHME, AUSTRITTE, AUSSCHLUSS DER MITGLIEDER

Art. 3 Als Mitglieder des BKW-Familiengartenvereins – Eichholz Selzach, können volljährige Personen aufgenommen werden.

Art. 4 Aktivmitglied muss jeder werden, der Pächter/-in eines Grundstückes/Parzelle im BKW-Familiengarten ist. Aktivmitglieder bezahlen jährlich den von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag.

Art. 5 Die Aufnahme in den BKW-Familiengartenverein erfolgt durch den Vereinsvorstand. Eine Aufnahme kann abgewiesen werden.

- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) Durch freiwilligen Austritt
 - Auf Ende eines Kalenderjahres mit zweimonatiger Kündigungsfrist.
 - b) Durch Ausschluss
 - Durch Beschluss des Vereinsvorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
 - Bei Verletzung der Statuten und/oder der Vereinsprinzipien.
 - Bei Verletzung der Gartenverordnung und/oder der Sonderbauvorschriften des Gestaltungsplanes.
 - Wenn ein Mitglied mit der Bezahlung seiner Verpflichtungen mehr als 3 Monate im Rückstand ist.
 - Bei Diebstahl, Sachbeschädigung, Tötlichkeiten
 - Wenn ein Mitglied/Pächter die Weisungen der Ordnungskommission nach erfolgter Mahnung, innert abgemachter Frist, nicht einhält.
 - c) Infolge Todes
 - Erlischt eine Mitgliedschaft durch Tod, kann der überlebende Ehegatte oder ein volljähriges Kind, innerhalb dreier Monate nach dem Todesdatum, die Übertragung der Mitgliedschaft und des Pachtvertrages auf eine andere Person beantragen.
- Art. 7 Ausschluss und freiwilliger Austritt haben die Auflösung des Pachtverhältnisses zur Folge.
- Eine Kündigung kann nur nach schriftlicher vorangegangener Mahnung erfolgen.
- Art. 8 Bei Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

ORGANISATION

- Art. 9 Die Organe des BKW-Familiengartenvereins sind
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren

GENERALVERSAMMLUNG

- Art. 10 Die Generalversammlung ist das oberste Organ und findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Ausser ordentlicherweise wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangen.

- Art. 11 Die Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr offen, sofern nicht aus der Mitte der Versammlung mindestens ein Zehntel der anwesenden, stimmberechtigten Personen eine geheime Abstimmung verlangt.
Ein Vereinsmitglied kann sich durch ein volljähriges, im gleichen Haushalt lebenden, Familienmitglied vertreten lassen.
Es kann nur über ordnungsgemäss angekündigte Geschäfte beschlossen werden.
- Art. 12 Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören:
- a) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung des Rechnungsrevisor
 - c) Wahl des Vereinspräsidenten, der übrigen Vereinsvorstandsmitglieder und des Rechnungsrevisoren.
 - d) Festsetzung des Vereinsbeitrages, der Eintrittsgebühren und weiteren Beiträgen.
 - e) Beschlussfassung über die vor das Forum der Generalversammlung gezogenen Angelegenheiten und Anträge.
 - f) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben in der Höhe von über Fr. 3'000.-
 - g) Entscheide der Rekurse über Mitgliederausschlüsse und Auflösung von Pachtverträgen.
- Art. 13 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Angaben der Traktanden. Anträge der Mitglieder sind mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.

VEREINSVORSTAND

- Art. 14 Der Vorstand wird für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt und setzt sich aus maximal 7 Mitgliedern zusammen.
- Art. 15 Er besorgt die Geschäfte und die Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung. Wählbar ist jedes Aktivmitglied oder jedes im gleichen Haushalt lebenden volljährigen Familienmitglied. Der Vorstand konstituiert sich selbst unter Vorbehalt Art. 12 c.
- Art. 16 Er besorgt alle Geschäfte, für die nach diesen Statuten bis oder nach Gesetz nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- Art. 17 Zur Erledigung von dringenden Geschäften kann er einen Ausschuss von maximal 3 Vorstandsmitgliedern bestimmen.
- Art. 18 Der Präsident beruft Sitzungen von sich aus oder auf Begehren von 3 Mitgliedern.

- Art. 19 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit. Der Präsident kann ihm besondere Aufgaben übertragen.
- Art. 20 Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, einzelne Ressorts zu übernehmen und die überbundenen Aufgaben gewissenhaft durchzuführen.
- Art. 21 Der Vereinspräsident hat eine einmalige Ausgabenkompetenz von Fr. 500.-
- Art. 22 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident (bei Abwesenheit des Präsidenten der Vizepräsident) in Verbindung mit dem Sekretär oder dem Kassier.
- Art. 23 Für seine Funktionen erhält der Vereinsvorstand eine kostendeckende Entschädigung.

RECHNUNGSPRÜFUNG

- Art. 24 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Nach jedem Jahr wird ein neuer Revisor gewählt, der den amtsälteren Revisor ersetzt.
- Art. 25 Die Revisoren sind verpflichtet, die Rechnungen und Bücher gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und über ihren Befund der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

AUFLÖSUNG

- Art. 26 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 27 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission. Diese hat sämtliche Verpflichtungen des Vereins zu regeln. Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das verbleibende Vermögen. Dieses wird der BKW Energie AG, zuhanden einer neuen Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck, übergeben.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 28 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen und Verordnungen des Vorstandes, der Gartenverordnung sowie den Sondervorschriften des Gestaltungsplanes nachzuleben und an den vom Verein durchzuführenden gemeinsamen Arbeiten unentgeltlich mitzuwirken.

- Art. 29 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 30 Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Generalversammlung.
- Art. 31 Eine Revision dieser Statuten kann an jeder Generalversammlung durch zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten Personen beschlossen werden und in einer folgenden Generalversammlung vorgenommen werden.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Art. 32 Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. April 2023 besprochen und genehmigt.

Der Präsident:

Otto Franz

Der Vizepräsident:

Michel Baumann